

Die Kündigung der Dienstverhältnisse der Eingerrückten.

Um die wirtschaftliche Not nicht noch durch Vermehrung der Arbeitslosen zu vergrößern, hat der Staatsrat für die aus dem Felde heimgekehrten Angestellten, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, eine wichtige Verordnung über die Aufrechterhaltung der Dienstverhältnisse erlassen. In den Bestimmungen, die heute verkündet werden, heißt es unter anderem:

Für das Dienstverhältnis der dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstnehmer, die am 25. Juli 1914 schon durch einen Monat im Dienste gestanden und während dieses Dienstverhältnisses zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, gelten, sofern sie die Tätigkeit in diesem Dienstverhältnis nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausgeübt haben, besondere Vorschriften. (§ 1.) Sie finden auch auf Dienstnehmer Anwendung, die am 25. Juli 1914 noch nicht durch einen Monat im Dienste gestanden sind, sofern das Dienstverhältnis am Tage der Einrückung schon durch zwei Jahre ununterbrochen bestand. (§ 1, Absatz 2.)

Wann darf gekündigt werden?

Für das nach Beendigung der militärischen Dienstzeit fortgesetzte Dienstverhältnis gelten die vorher vereinbarten Kündigungsfristen.

Wird das ohne Zeitbestimmung eingegangene Dienstverhältnis nach Wiederantritt des Dienstes vom Dienstgeber gekündigt, so erlischt es bei Dienstnehmern keinesfalls vor Ablauf von drei Monaten, bei Dienstnehmern im Sinne des § 1, Absatz 2, vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Wiederantritt des Dienstes.

Entgelt nach dem Wiedereintritt.

Nach Wiederantritt des Dienstes erhöht sich das dem Dienstnehmer gebührende Entgelt gegenüber dem Entgelt, das er bei seiner Einrückung bezog, um 120 Prozent, wenn er vor dem 1. Juli 1915, 100 Prozent, wenn er zwischen dem 1. Juli 1915 und dem 1. Juli 1916, 75 Prozent, wenn er zwischen dem 1. Juli 1916 und dem 1. Juli 1917, 60 Prozent, wenn er zwischen dem 1. Juli 1917 und dem 1. Juli 1918 eingerückt ist. Herabsetzungen des Entgeltes, die während des Krieges vorgenommen wurden, bleiben für diese Berechnung außer Betracht. Als Höchstgrenze, welche durch die nach Absatz 1 angeordnete Erhöhung des Entgeltes erreicht werden kann, wird der Betrag von monatlich 1250 K. festgesetzt.

Ist der Dienstnehmer nach Beendigung der militärischen Dienstleistung aus einem auf diese Dienstleistung zurückzuführenden Grund ohne sein Verschulden gehindert, den Dienst wieder anzutreten, oder unfähig, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten, so ist Dienstnehmern im Sinne des § 1, Absatz 1, das erhöhte Entgelt für die Dauer von drei, Dienstnehmern im Sinne des § 1, Absatz 2, für die Dauer von zwei Monaten zu gewähren.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Personen, die zu persönlichen Dienstleistungen nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz herangezogen wurden, wie auch für Dienstgeber, die nach dem 25. Juli 1914 den Betrieb des Unternehmens gänzlich oder zum größten Teil eingestellt haben, es sei denn, daß eine derartige Verschlechterung der persönlichen Wirtschaftslage des Dienstgebers oder seines Rechtsnachfolgers infolge der kriegerischen Verhältnisse eingetreten ist, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtungen billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Die Kündigungen während der Demobilisierungszeit.

Im allgemeinen, das heißt in jenen Fällen, in denen es sich nicht um die Rückkehr aus militärischen Diensten handelt, können Dienstverhältnisse, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, vom Dienstgeber bis einschließlich 30. Dezember 1918 nicht gekündigt werden. Kündigungen, die in der Zeit vom 31. Oktober 1918 bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Vollzugsanweisung vom Dienstgeber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von weniger als einem halben Jahre erklärt worden sind, sind unwirksam.

Ein ohne Zeitbestimmung eingegangenes Dienstverhältnis kann vom 31. Dezember 1918 an vom Dienstgeber gekündigt werden. Ist eine Kündigungsfrist nicht vereinbart oder beträgt die vereinbarte Kündigungsfrist weniger als sechs Wochen, so ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen, wenn es sich aber um Dienstnehmer handelt, die am Tage der Kündigung bereits länger als zwei Jahre ununterbrochen in diesem Dienstverhältnis gestanden sind, von zwei Monaten eingehalten. Diese Kündi-

gungsfristen müssen nicht an einem bestimmten Tage zu Ende gehen.